

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 22. August 2024
Seite 1 von 4

Unternehmer nrw
Landesvereinigung der Unternehmensverbände
Nordrhein-Westfalen e.V.
Uerdinger Straße 58 – 62
40474 Düsseldorf
E-Mail: poettering@unternehmer.nrw

Aktenzeichen VI C2-2024-
0001292
bei Antwort bitte angeben

Dr. Mayo
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
ursula.mayo@mags.nrw.de

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen e. V.
Berliner Allee 12
40212 Düsseldorf
E-Mail: ralf.mittelstaedt@ihk-nrw.de

Westdeutscher Handwerkskammertag
Volmerswerther Str. 79
40221 Düsseldorf
E-Mail: florian.hartmann@whkt.de

Verband freier Berufe
im Land Nordrhein-Westfalen e.V.
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf
E-Mail: oliver.kanthak@freie-berufe.nrw

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege des Landes
Nordrhein-Westfalen
c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e. V.
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
vorsitz-lagfwnrw@drk-nordrhein.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz
(IfSG)**

Sehr geehrter Herr Pöttering,
sehr geehrter Herr Dr. Mittelstädt,
sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,
sehr geehrter Herr Kanthak,
sehr geehrter Herr Krabs-Höhler,

mit Schreiben vom 03.06.2024 hat Herr Minister Laumann Sie darüber informiert, dass ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts dazu geführt hat, dass die Entscheidungspraxis der Landschaftsverbände in den Verfahren wegen Leistung der Verdienstausschüttung zu ändern war.

Dies hat zur Folge, dass nunmehr die Mehrzahl der noch offenen Anträge abgelehnt wird.

In den letzten Tagen haben Sie uns deutlich auf die Probleme und Unzufriedenheit Ihrer Mitglieder hingewiesen, die durch diese für alle unerwartete Rechtsprechung entstehen. Für diese Reaktion haben wir und vor allem auch unser Minister Karl-Josef Laumann großes Verständnis. Denn sowohl aus den öffentlichen Stellungnahmen wie auch aus unserem vertrauensvollen und engen Austausch während und nach der Pandemie wissen Sie, dass uns die Situation Ihrer Mitglieder gerade während der Pandemie sehr bewusst ist und wir die Verantwortung des Staates für die finanzielle Unterstützung und auch die Kostentragung für die erforderlichen Pandemiemaßnahmen stets deutlich benannt haben. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes hat uns daher wie alle anderen Akteure auch überrascht. Gleichwohl sind wir eben selbstverständlich als Teil der Exekutive an die Rechtsprechung gebunden und müssen jetzt Lösungen finden, um die negativen Folgen dieser Rechtsprechung für die Unternehmen möglichst gering zu halten und möglichst gerecht

auszugestalten. Bei der durchaus schwierigen Suche nach solchen Lösungen sind die Impulse aus Ihren Verbänden eine wichtige Hilfe. Dafür sage ich Ihnen herzlichen Dank und sage Ihnen zu, den konstruktiven Dialog intensiv fortzusetzen.

Seite 3 von 4

In diesem Sinne möchte ich Sie heute über die aktuelle Situation informieren:

Mittlerweile hat bereits eine Reihe von Unternehmen Klagen gegen die Bescheide erhoben. Andere Unternehmen sind an die Landschaftsverbände herangetreten und haben um den Abschluss einer Vereinbarung gebeten mit dem Ziel, die Verwaltungsverfahren ruhend zu stellen und den Ausgang der rechtshängigen Verfahren abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund ist es unser vorrangiges aktuelles Ziel, im Sinne Ihrer Mitglieder, aber auch der Behörden und Gerichte die erforderlichen gerichtlichen Überprüfungen mit möglichst geringem Aufwand für alle Beteiligten zu ermöglichen.

Im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung und um eine große Zahl gleichartiger Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu vermeiden, werden deshalb seit Montag, 19.08.2024, alle Bescheide mit der Zusicherung versehen, dass die Verfahren von Amts wegen wieder aufgegriffen und neu entschieden werden, wenn sich künftig eine im jeweiligen Fall günstigere Rechtslage ergibt. Die Zusicherung gilt für den Fall, dass das Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen oder das Bundesverwaltungsgericht eine rechtskräftige Entscheidung trifft, die sich im jeweiligen Verfahren zugunsten des Antragstellers auswirkt oder durch eine rückwirkende Änderung der Gesetzeslage eine günstigere Rechtsfolge ergibt.

Es ist deshalb nicht nötig, in jedem Einzelfall Klage zu erheben, um die Verfahren offen zu halten und eine Änderung der rechtlichen Beurteilung oder der Rechtslage abwarten zu können.

Seite 4 von 4

Die Verfahren derjenigen Unternehmen, die seit dem 18.07.2024 bereits ablehnende Bescheide erhalten haben, werden in den von der Zusicherung erfassten Fällen ebenfalls von Amts wegen wieder aufgegriffen werden. Diese Information können Sie gerne auch an Ihre Mitgliedsunternehmen weiterleiten.

Bei Fragen im Einzelfall können sich Ihre Mitglieder selbstverständlich auch an die zuständigen Behörden wenden. Ich bitte aber schon jetzt um Verständnis, dass die dort eingesetzten Beschäftigten derzeit sehr stark in Anspruch genommen sind. Genau deshalb wollen wir mit der in diesem Schreiben dargestellten Vorgehensweise ja auch für möglichst viele Betroffene bereits die aktuell mögliche Rechtssicherheit schaffen.

Ich versichere Ihnen, dass wir uns auch weiterhin für eine Lösung einsetzen werden, die den Interessen der Unternehmen und Ihrer Arbeitnehmer angemessen gerecht wird und danke Ihnen sehr für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Heidmeier